



Entgeltordnung für das Erheben von Parkgebühren am Fühlinger See

vom 28. März 2023

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 09.02.2023 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

I.

Für das Parken auf den Parkplätzen P1, P2, P4, P5 und P8 der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See wird gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See vom 27.04.2021 folgendes Entgelt erhoben: Tagesgebühr für Pkws und Busse 4,00 Euro. Das Entgelt versteht sich inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Von der Zahlung des Entgeltes sind befreit

- a) Motorräder, Mofas und Roller,
- b) städtische Dienstfahrzeuge,
- c) Mitglieder von Sportvereinen und -verbänden, die nachweislich die Sport- und Erholungsanlage Fühlinger See das ganze Jahr regelmäßig als ihre ausgewiesene Trainingsstätte nutzen sowie
- d) Einsatzfahrzeuge der DLRG und der Johanniter-Unfall-Hilfe bzw. sonstiger Hilfsorganisationen. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt, soweit es mit Zweck und Ordnung der Sport- und Erholungsanlage vereinbar ist und soweit keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen, von der Erhebung eines Entgeltes Ausnahmen zulassen.

II.

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 28.03.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker